

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 8. April 2009

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemann ehemalige „Bayerische Textilwerke“ in Tutzing; Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der ehemaligen „Bayerischen Textilwerke“ in Tutzing

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat mit Bescheid vom 01.04.2009, AZ: 40-B-2008-813-7, die Baugenehmigung für die Errichtung einer Basisstation und eines Stahlgittermastes für das Mobilfunknetz O<sub>2</sub> auf dem Grundstück Fl.Nr. 1517, Gemarkung Unterbrunn, gemeindefreies Gebiet gemäß Art. 10a Gemeindeordnung (GO), gegenüber der Fa. Telefonica O<sub>2</sub> Germany GmbH & Co. OHG, Niederlassung Süd, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg, erteilt.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Karl Roth  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziebar.

lich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Die Akte des Genehmigungsbescheides kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer 269, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 08151 - 148-393) eingesehen werden.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 02.04.2009 neun Baugenehmigungen zur Errichtung von 8 Mehrfamilienhäusern und einer Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nr. 311, 311/1, 312, 313 und 226/10 der Gemarkung Starnberg, Stadt Starnberg, für die Firma Hochtief Construction AG erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Vorgangsakten zu den Baugenehmigungen können im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 30.03.2009 eine Baugenehmigung zum Anbau einer Terrasse zwecks Erweiterung der Gastraumfläche wegen Nutzungsänderung der vorhandenen Büroräume in Bewirtungsflächen auf dem Grundstück Fl.Nr. 42 der Gemarkung Percha, Stadt Starnberg, für Frau Gertraud Gusterer und Herrn Walter Gusterer erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in

80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt – nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151/148-457) im Zimmer 279 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

## Bekanntmachungen der Gemeinde Tutzing

### ◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 für das Fabrikgelände Lindemann ehemalige „Bayerische Textilwerke“ in Tutzing Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Tutzing hat in seiner Sitzung am 09. März 2009 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62, für den Bereich der ehemaligen „Bayerischen Textilwerke“, in der Fassung vom 09. März 2009 als Sitzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im **Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–44

BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entscheidungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Tutzing, 02.04.2009  
Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner  
Erster Bürgermeister

### ◆ Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der ehemaligen „Bayerischen Textilwerke“ in Tutzing

Das Landratsamt Starnberg hat mit Schreiben vom 27.03.2009, Az 400V-96-1-4m, die 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der ehemaligen „Bayerischen Textilwerke“ in Tutzing genehmigt, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans liegt samt Begründung und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im **Rathaus Tutzing, Kirchenstraße 9, Zimmer 15**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen eines Bauleitplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Gemeinde Tutzing schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder Mängel begründen soll, ist darzulegen

Tutzing, 02.04.2009  
Gemeinde Tutzing – Dr. jur. Stephan Wanner  
Erster Bürgermeister



## Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:  
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe

Weitere Informationen:  
Telefon 08151 148-511  
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

